

Städtetag Nordrhein-Westfalen · Gereonstraße 18 - 32 · 50670 Köln

Landtag Nordrhein-Westfalen  
Frau Voßeler-Deppe, MdL  
Vorsitzende des Integrationsausschusses  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

E-Mail: [anhoerung@landtag.nrw.de](mailto:anhoerung@landtag.nrw.de)

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE  
**STELLUNGNAHME**  
**17/1638**  
A19, A02

**Gesetz zur Änderung des Teilhabe- und Integrationsgesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes - Gesetzentwurf der Landesregierung , Drucksache 17/5977**

**Teilhabe- und Integrationsgesetz - A19**

Sehr geehrte Frau Voßeler-Deppe,

für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Teilhabe- und Integrationsgesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes bedanken wir uns.

Die vollständige Weitergabe der Bundesintegrationsmittel an die Kommunen wird ausdrücklich begrüßt. Die Kommunen unternehmen seit dem erhöhten Zustrom von Flüchtlingen im Herbst 2015 enorme Kraftanstrengungen, für eine bestmögliche Unterbringung, Versorgung und Integration der Flüchtlinge. Vor Ort in den Kommunen erfolgt die Kernarbeit der Integration. Trotz guter Erfolge bei der Integration ist die Arbeit jedoch noch lange nicht abgeschlossen. Integration ist ein Prozess, der über mehrere Jahre stattfindet und der Unterstützung bedarf.

Zur Ausgestaltung der Weitergabe der Bundesintegrationsmittel merken wir im Einzelnen die folgenden Punkte kritisch an:

- **Verwendung auch für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)**

Gerade vor dem Hintergrund der dringenden Notwendigkeit weiterer umfangreicher Integrationsmaßnahmen sehen wir die Verwendungsmöglichkeit für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sehr kritisch. Mittel, die für die Integration dringend benötigt werden, würden auf diese

14.06.2019/koe

Kontakt  
Friederike Scholz  
[friederike.scholz@staedtetag.de](mailto:friederike.scholz@staedtetag.de)  
Gereonstraße 18 - 32  
50670 Köln  
Telefon 0221 3771-440  
Telefax 0221 3771-409

Aktenzeichen  
50.70.00 N

[www.staedtetag-nrw.de](http://www.staedtetag-nrw.de)

Weise zur Finanzierung der Unterbringung und Versorgung genutzt. Die Aufgabe der Integration ist von der Unterbringung und Versorgung nach dem AsylbLG zu trennen. Wir weisen im Übrigen ausdrücklich darauf hin, dass unserer wiederholten Forderung zur Berücksichtigung von geduldeten Flüchtlingen nach § 60a Aufenthaltsgesetz im Rahmen der FlüAG-Pauschale durch die genannte Verwendungsmöglichkeit der Integrationsmittel für geduldete Flüchtlinge nicht genüge getan ist.

- **Umverteilung von Integrationsmitteln vom kreisfreien in den kreisangehörigen Raum**

Der vorgesehenen Verteilung der Mittel wird widersprochen. Die Beteiligung der Kreise an der Weiterleitung der Integrationspauschale ist angesichts der Leistungen, die die Kreise für ihre kreisangehörigen Städte und Gemeinden erbringen, in dem vorgesehenen Umfang angemessen. Zu kritisieren ist jedoch, dass beabsichtigt ist, den Kreisanteil gesondert zu verteilen. Dies führt zu einer doppelten Berücksichtigung der für die Verteilung relevanten Personen in den Kreisen und in der Folge zu einer Umverteilung von Integrationsmitteln vom kreisfreien in den kreisangehörigen Raum. Die kommunalen Spitzenverbände hatten die Landesregierung im Vorfeld einvernehmlich aufgefordert, künftig weiterzuleitende Integrationspauschalen für den kreisangehörigen Raum angemessen und aufwandsorientiert zwischen kreisangehörigen Städten und Gemeinden und Kreisen aufzuteilen. Hierzu wäre ein Verfahren einzusetzen, das in einem ersten Schritt für die Verteilung auf der Gemeindeebene Pro-Kopf-Beträge ermittelt. Im kreisangehörigen Raum wäre dieser Betrag dann in einem zweiten Schritt zwischen Gemeinde und Kreis aufzuteilen, während kreisfreie Städte den ungeteilten Pro-Kopf-Beitrag erhielten. Sollte eine solche Verteilung aus Landessicht gesetzlich nicht ausreichend transparent möglich sein und zu verwaltungsaufwendig erscheinen, schlagen wir vor, für die Verteilung innerhalb der Kreisgemeinschaft individuelle Lösungen vor Ort zu ermöglichen. Auf diese Weise würde auch der heterogenen Aufgabenverteilung in den 31 Kreisen Rechnung getragen.

- **Nachweis/Testat zur Verwendung der Integrationspauschale**

§ 14c Abs. 5 legt fest, dass im Gegensatz zur bisherigen Praxis ein Bericht zur Verwendung der Integrationspauschale zu erstellen und ein entsprechendes Testat durch die Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten oder die Kämmerin und Kämmerer zu erbringen ist. Wir bitten, die Regelung mit Blick auf den damit verbundenen hohen Verwaltungsaufwand zu überdenken. Das im Zusammenhang mit der Auszahlung der Integrationsmittel im Jahr 2018 praktizierte Verfahren hat sich nach unserer Auffassung bewährt.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung



Stefan Hahn